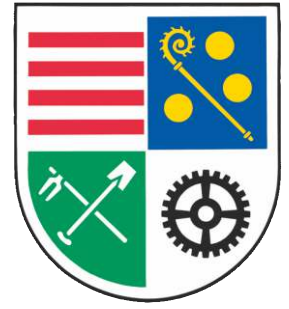


mogri



Rechtstipp April 2018

Was tun bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses?

Wenn Sie eine Kündigung erhalten haben oder künftig an einem anderen Arbeitsort oder zu anderen Arbeitszeiten und geringerer Entlohnung arbeiten sollen (sog. Änderungskündigung), gilt es zunächst, Ruhe zu bewahren. Vor allem sollten Sie keine voreilige Unterschrift leisten, ohne sich beraten zu lassen.

Sie sind nicht verpflichtet, den Erhalt der Kündigung zu quittieren. Ein Verzicht auf die Rechte aus dem Arbeitsvertrag oder dem Kündigungsschutzgesetz ist schnell unterschrieben. Sie haben als Arbeitnehmer, nachdem Ihnen die schriftliche Kündigung (d.h. eine mündlich oder per Email bzw. Fax, Whats-App o.ä. erklärte Kündigung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen) zugegangen ist, drei Wochen Zeit, eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht einzureichen. Andernfalls gilt die Kündigung grundsätzlich als wirksam und kann vor Gericht nicht mehr angegriffen werden.

Die meisten dieser Streitigkeiten werden durch einen vor Gericht geschlossenen Vergleich beendet, so dass keine Gerichtsgebühren entstehen. Zudem besteht die Möglichkeit, sofern das Gericht die Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung gewährt, den Prozess hierüber zu finanzieren. Scheuen Sie sich also nicht davor Ihr Recht zu erkämpfen! In jedem Fall sollten Sie sich zunächst anwaltlich beraten lassen.

Rechtsanwalt Arta Djahanschiri

Rechtsanwälte Busch & Burger

Hauptstraße 112

55120 Mainz

Telefon 06131/96966-0

Telefax 06131/96966-33

www.rabusch-mz.de